

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 11.

Inhalt: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigarettensteuer. S. 67. — Bekanntmachung, betreffend die Befestigung des Umlaufs der Scheidemünzen österreichischer Währung innerhalb badiſcher Grenzgebiete. S. 68.

(Nr. 3300.) Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigarettensteuer. Vom 11. Juli 1906.

Die Unterzeichneten, der Kaiserliche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Luxemburg, Legationsrat Graf von Pückler, und der Staatsminister, Präsident der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, Dr. Paul Eyschen, haben unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgendes Abkommen geschlossen:

Artikel 1.

Im Großherzogtume Luxemburg wird am 1. Juli 1906 ein Gesetz über die Besteuerung von Zigaretten, Tabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen (Zigarettensteuer) in Kraft treten, das mit dem im Deutschen Reiche an dem gleichen Tage in Kraft tretenden Gesetz über denselben Gegenstand inhaltlich übereinstimmt. Mit Rücksicht hierauf soll vom 1. Juli 1906 an zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg eine Gemeinschaft der Zigarettensteuer eintreten.

Artikel 2.

Für der Zigarettensteuer unterliegende Waren, die ordnungsmäßig mit dem vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, wird zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg völlige Freiheit des Verkehrs bestehen.

Die Versendung von solchen Waren aus dem Deutschen Reiche in den freien Verkehr Luxemburgs und umgekehrt gilt nicht als Ausfuhr. Für die so veränderten Waren der bezeichneten Art darf im Versendungslande Steuerbefreiung nicht gewährt werden.

Artikel 3.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Zigarettensteuer wird zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen Gebiete verteilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten Einnahme aus der Zigarettensteuer, nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen aus unrichtigen Erhebungen,